

**Tarifvertrag
für zum Forstwirt Auszubildende
im kommunalen öffentlichen Dienst
(TVAöD-Wald VKA)**

vom 4. September 2009

**in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 2
vom 19. September 2012**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -,

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die in kommunalen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zum Forstwirt ausgebildet werden, sofern für die Waldarbeiter bzw. Beschäftigten in der Waldarbeit des Ausbildenden ein von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) oder einem Mitgliedverband der VKA abgeschlossener Tarifvertrag gilt.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag gilt nicht im Bereich der Kommunalen Arbeitgeberverbände Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. ²Im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Hessen gilt dieser Tarifvertrag nicht für zum Forstwirt Auszubildende der Stadt Frankfurt am Main.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Auf die in § 1 Abs. 1 genannten Personen finden der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005 sowie der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in § 3 nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 3 Vom TVAöD abweichende Regelungen

(1) § 2 Abs. 1 Buchst. h gilt in folgender Fassung:

„h) die Geltung des Tarifvertrages für zum Forstwirt Auszubildende im kommunalen öffentlichen Dienst (TVAöD-Wald VKA) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Betriebs-/Dienstvereinbarungen.“

(2) § 8b gilt mit der Maßgabe, dass lediglich die Absätze 2b und 3 Anwendung finden.

(3) § 17 Abs. 1 und 2 gilt erstmals für Ausbildungsverhältnisse, die im Jahr 2009 begonnen haben.

§ 4 Forstspezifische Regelungen

(1) Soweit in den Regelungen des TVAöD auf die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Bestimmungen usw. verwiesen wird, sind diejenigen Regelungen heranzuziehen, die auf die Arbeitsverhältnisse der jeweiligen Waldarbeiter bzw. Beschäftigten in der Waldarbeit Anwendung finden.

(2) Soweit Waldarbeitern bzw. Beschäftigten in der Waldarbeit des Ausbildenden Kraftfahrzeugenschädigungen oder Transportentschädigungen gezahlt oder vergleichbare Aufwendungen erstattet werden, erhalten Auszubildende unter denselben Anspruchsvoraussetzungen eine entsprechende Leistung.

(3) Soweit Waldarbeitern bzw. Beschäftigten in der Waldarbeit des Ausbildenden Entfernungsentschädigungen gezahlt oder vergleichbare Aufwendungen erstattet werden, erhalten Auszubildende eine monatliche Pauschale in Höhe von 40 Euro, sofern die Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Entfernungskilometer im jeweiligen Kalendermonat überwiegend erfüllt sind.

(4) Die von diesem Tarifvertrag erfassten Auszubildenden gelten als Auszubildende im Sinne von Satz 1 Buchst. b der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

(ATV-K) vom 1. März 2002 bzw. als Auszubildende im Sinne von Satz 1 Nr. 3 bzw. 4 der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002.

§ 4a Übergangsregelung

¹Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 9 Abs. 1 TVAöD – Allgemeiner Teil – in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 durch die Neuregelung des § 9 Abs. 1 TVAöD – Allgemeiner Teil – und des § 9 Abs. 1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – unberührt. ²Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 2010, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages finden die in der **Anlage** aufgeführten Tarifverträge auf die in § 1 Abs. 1 genannten Personen keine Anwendung mehr.
- (4) Im Falle der Kündigung der in § 2 genannten Tarifverträge gilt nach Ablauf der Kündigungsfrist für die Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrages derselbe Rechtszustand wie im allgemeinen Tarifbereich des öffentlichen Dienstes.

Frankfurt am Main, den 19. September 2012

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für die
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -

Anlage zu § 5 Abs. 3

1. Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 14. März 2003
2. Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-FO) vom 5. April 1991 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 18. September 1996
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)
4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F-O)
5. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 13 vom 14. März 2003
6. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende vom 24. März 1977 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 14. März 2003
7. Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter und Auszubildende vom 13. Januar 1971 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 14. März 2003
8. Tarifvertrag über eine Zuwendung, ein Urlaubsgeld und über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter und Auszubildende (Ost) vom 5. April 1991 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 14. März 2003